

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Untere Nadorster Straße“**

Aufgrund des § 10 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), (zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl., S. 226) und § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722)), hat der Rat der Stadt Oldenburg in seiner Sitzung am 13.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und neu geordnet werden. Das insgesamt 12,5 ha umfassende Gebiet wird gemäß § 142 BauGB als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Untere Nadorster Straße“.

**§ 2
Abgrenzung**

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem Lageplan im Maßstab 1 : 1 000 des Stadtgebietes Oldenburg abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage dieser Satzung beigelegt.

**§ 3
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 a BauGB finden Anwendung.

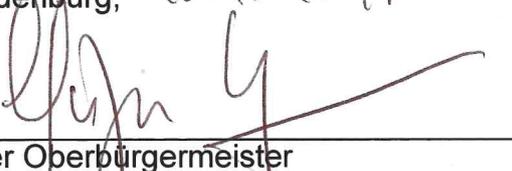
**§ 4
Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften der §§ 144 und 145 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Oldenburg, 20.2.2017


Der Oberbürgermeister

Anlage:
Lageplan - Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes

